



Kollektiv-Versicherungsvertrag mit freiwilligem individuellem Beitritt, gezeichnet in der Vermittlung durch **Gritchen Affinity**, Versicherungsmakler, geschäftsansässig in 27 Rue Charles Durand - CS70139 – F-18021 BOURGES Cedex, bei der Caisse Régionale d'Assurances Mutuelles Agricoles de Rhône-Alpes Auvergne, **GROUPAMA RHONE-ALPES AUVERGNE**, in den Anwendungsbereich des französischen Versicherungsgesetzes fallendes Unternehmen, geschäftsansässig in 50 Rue de Saint Cyr, F-69251 LYON Cedex 09, eingetragen beim Registergericht Lyon unter der Nummer 779 838 366.

ÜBERSICHT DER DECKUNGSBETRÄGE

ART DER DECKUNGEN	HÖCHSTDECKUNGSBETRAG UND SELBSTBEHALTE
<p>STORNIERUNG Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod</p> <p>Schwere Schäden aus Brand, Explosion, Wasserschäden Komplikationen in der Folge von Schwangerschaft Ärztlich bestätigtes Gesundheitsrisiko und Folge der Impfung Betriebsbedingte Kündigung oder einvernehmliche Kündigung Ladung vor ein Gericht einzig in den nachstehenden Fällen: - Ladung bzgl. Adoption eines Kindes - Ladung zu einer Nachprüfung - Ladung für eine Organtransplantation Diebstahl in den Gewerbe- oder Privaträumen Schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug Hinderung, sich auf dem Straßen-, Schienen, Luft- oder Seeweg zu Ihrem Ferienort zu begeben Berufliche Versetzung Ablehnung des Visums durch die Behörden des Landes Naturkatastrophen (<i>im Sinne des Gesetzes Nr. 86-600 vom 13. Juli 1986 in seiner geänderten Form</i>) am Ferienort Verbot des Aufenthaltes Unruhen, Attentat oder Terrorakt</p>	<p>Höchstschädigung von 20 000 € / Antrag Mindestselbstbehalt: 50€</p> <p>Selbstbehalt von 5% auf den Schadensbetrag Mindestbetrag von 80 € / Antrag</p>
<p>Erlangung einer Beschäftigung Ihre Trennung (<i>eingetragene Lebensgemeinschaft oder Ehe</i>) Diebstahl Ihres Ausweises, Ihres Führerscheins oder Ihres Reisepasses Tatsächliche oder rechtliche Aufhebung oder Änderung der Daten Ihres bezahlten Urlaubs oder der Ihres Ehepartners durch ihren Arbeitgeber</p>	<p>Selbstbehalt von 25% auf den Schadensbetrag Mindestbetrag von 120€ /Antrag</p>
<p>UNTERBRECHUNG Darunter Unterbrechung der Tätigkeit</p>	<p>Höchstschädigung von 20 000 € / Antrag Höchstens 500 € / Antrag Selbstbehalt von einem Tag</p>

PRÄSENTATION DES VERTRAGS

Dieser Vertrag fällt in den Anwendungsbereich:

- des französischen Versicherungsgesetzes,
- dieser Allgemeinen Bedingungen,
- des Vertrags von Yescapa, der mit den Besonderen Bedingungen gleichgestellt wird.

DECKUNG STORNIERUNG

Artikel 1 / ART UND UMFANG DER DECKUNG

Wir garantieren die Erstattung der Stornierungskosten, die auf der Seite von Yescapa in Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt werden, sofern diese VOR DEM ANFANGSDATUM der Vermietung zugestellte Stornierung nach dem Abschluss der Versicherung die Folge des Auftretens eines der nachstehenden Ereignisse ist:

- schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod inklusive in der Folge eines Rückfalls, Verschlimmerung einer chronischen oder vorbestehenden Krankheit sowie die Folgen eines vor dem Anschluss des Vertrags aufgetretenen Unfalls ist, für Sie selbst, Ihren rechtlichen oder tatsächlichen Ehepartner, Ihre Vorfahren oder Nachkommen bis zum 2. Grad, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Schwestern, Brüder, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertochter, Ihren gesetzlichen Vormund oder eine Person, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt lebt, die Person, die Sie während Ihrer Reise begleitet und im Rahmen dieses Vertrags namentlich genannt und versichert wird.
- Tod Ihres Onkels, Ihrer Tante, Ihre Neffen und Nichten.
- schwere Schäden in der Folge von Brand, Explosion, Wasserschäden oder durch Naturkräfte in Ihren Gewerbe- oder Privaträumen, die Ihre Anwesenheit im Interesse der Einleitung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen.
- schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod inklusive in der Folge eines Rückfalls, die Verschlimmerung einer chronischen oder vorbestehenden Krankheit sowie die Folgen, die Spätfolgen eines vor dem Abschluss des Vertrags eingetretenen Unfalls Ihres beruflichen und anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags namentlich benannten Vertreters, der während Ihrer Reise mit der Betreuung Ihrer

- minderjährigen Kinder beauftragten Person oder einer Person mit Behinderung, als deren gesetzlicher Vormund Sie eintreten oder die in Ihrem Haushalt lebt.
- Komplikationen in Verbindung mit dem Zustand der Schwangerschaft einer Person, die an der Reise teilnimmt und im Rahmen dieses Vertrags versichert ist.
 - Ärztlich bestätigtes Gesundheitsrisiko und Folge der Impfung eines Reisetnehmers, der im Rahmen dieses Vertrags versichert ist.
 - Betriebsbedingte Kündigung oder einvernehmliche Kündigung, die Sie selbst oder Ihren tatsächlichen oder rechtlichen und mit diesem Vertrag versicherten Ehepartner betrifft; es sei denn, das Verfahren wurde bereits vor der Unterzeichnung des Vertrags eingeleitet.
 - gerichtliche Ladung einzig in den nachstehenden Fällen: Geschworener oder Zeuge vor dem Schwurgericht, Bestellung in der Eigenschaft als Sachverständiger vorbehaltlich der Tatsache, dass Sie zu einem Termin geladen werden, der mit der Reisezeit zusammenfällt.
 - Ladung zwecks Adoption eines Kindes vorbehaltlich der Tatsache, dass Sie zu einem Termin geladen werden, der mit der Reisezeit zusammenfällt.
 - Einladung zu einer Nachprüfung infolge des Nichtbestehens einer Prüfung, das zum Zeitpunkt der Buchung oder des Abschlusses des Vertrags nicht bekannt war (einzig für Hochschulprüfungen) vorbehaltlich der Tatsache, dass die Prüfung während Ihrer Reise stattfindet.
 - Ladung zu einer Organspende, die Sie selbst, Ihren rechtlichen oder tatsächlichen Ehepartner oder einen Ihrer Vorfahren oder Nachkommen des ersten Grades betrifft.
 - schwere Schäden in der Folge von Brand, Explosion, Wasserschäden oder durch Naturkräfte in Ihren Gewerbe- oder Privaträumen, die Ihre Anwesenheit im Interesse der Einleitung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen.
 - Diebstahl in Ihren Gewerbe- oder Privaträumen, sofern der Umfang dieses Diebstahls Ihre Anwesenheit erforderlich macht und sich der Diebstahl innerhalb von 48 Stunden vor Ihrer Abreise ereignet.
 - schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug innerhalb von 48 Stunden vor Ihrer Abreise, sofern dasselbe nicht benutzt werden kann, um sich zum Übergabeort des gemieteten Fahrzeuges zu begeben.
 - Behinderung, den Ferienort am Tag des Beginns der Reise auf dem Straßen-, Schienen-, Luft-, Seeweg zu erreichen:
 - vom Staat oder von einer lokalen Behörde angeordnete Sperre,
 - Streik der öffentlichen Transportmittel, die Sie daran hindern, binnen 24 Stunden nach dem anfänglich geplanten Reiseantritt anzureisen,
 - Überschwemmungen oder Naturereignisse, die den Verkehr behindern und von den zuständigen Behörden bestätigt werden,
 - Verkehrsunfall auf einer Wegstrecke, die für die Anreise zum geplanten Ferienort erforderlich ist, dessen Schäden einen Ausfall des Fahrzeuges bewirken, der mit einem Sachverständigenbericht bestätigt wird.
 - Erlangung einer Anstellung für eine Dauer von über 6 Monaten während der für die Reise geplanten Termine, während Sie als Arbeitssuchender registriert sind und unter der Bedingung, dass es sich nicht um eine Vertragsverlängerung oder -erneuerung oder um den Auftrag einer Zeitarbeitsfirma handelt. Freibetrag von 25% des Schadensbetrags mit einem Mindestbetrag von 120 Euro pro Schadenfall.
 - Ihre Trennung (eingetragene Lebensgemeinschaft oder Ehe): Im Fall der Scheidung oder der Trennung (eingetragene Lebensgemeinschaft), es sei denn, das Gerichtsverfahren wurde vor der Buchung der Reise anhängig gemacht und gegen Vorlage einer amtlichen Unterlage. Selbstbehalt von 25% des Schadensbetrags mit einem Mindestbetrag von 120 Euro pro Schadenfall.
 - Diebstahl Ihres Personalausweises, Ihres Führerscheins oder Ihres Reisepasses binnen fünf Werktagen vor dem Reiseantritt, so dass die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Reiseformalitäten nicht erfüllt werden können. Selbstbehalt von 25% des Schadensbetrags mit einem Mindestbetrag von 1200 Euro pro Schadenfall.
 - Aufhebung oder Änderung der Termine Ihres bezahlten Urlaubs oder der Ihres tatsächlichen oder rechtlichen Ehepartners auf Veranlassung Ihres Arbeitgebers, die von Ihrem Arbeitgeber vor der Anmeldung für die Reise amtlich und in Schriftform genehmigt wurden. Dieses Schriftstück des Arbeitgebers wird angefordert. Diese Deckung gilt nicht für Unternehmensleiter, Selbstständige, Händler und freischaffende Künstler. Selbstbehalt von 25% des Schadensbetrags mit einem Mindestbetrag von 120 Euro pro Schadenfall.
 - Berufliche Versetzung.
 - Ablehnung des Visums durch die Behörden des Landes.
 - Naturkatastrophen (im Sinne des Gesetzes Nr. 86-600 vom 13. Juli 1986 in seiner geänderten Fassung) am Aufenthaltsort, die das Verbot der Anreise zum Standort (Gemeinde, Stadtviertel, ...) durch die lokalen Behörden oder die Präfektur nach sich ziehen, während des gesamten Zeitraums oder eines Teils des Zeitraums, der auf der Buchung vermerkt ist und die nach dem Abschluss dieses Vertrags eintreten.
 - Verbot des Aufenthaltes (Gemeinde, Stadtviertel, ...) im einem Umkreis von fünf Kilometern um den Aufenthaltsort herum, durch die lokale Behörde oder die Präfektur in der Folge einer Verschmutzung der Meere oder einer Epidemie.
 - Unruhen, Attentat oder Terrorakt vorbehaltlich des kumulativen Eintretens der nachstehenden Elemente:
 - das Ereignis, das innerhalb von 15 Tagen vor der Abreise eintrat, führte zu Sach- oder Personenschäden in der / den versicherten Zielstädten oder in einem Umkreis von 50 km um den Ferienort herum
- UND
- innerhalb von dreißig Tagen vor der Buchung der versicherten Reise wurden keine Unruhen, Attentate oder Terrorakte nachgewiesen.

Erweiterung - Abänderungskosten:

Im Fall der Änderung der Termine Ihrer Reise aus einem der vorstehenden Gründe erstatten wir Ihnen die durch die versicherte Verlegung der Reisedaten verursachten Kosten in Ansehung der den Allgemeinen Bedingungen zu entnehmenden Vertragsbestimmungen. Auf jeden Fall kann der Betrag dieser Entschädigung nicht höher als der Betrag der Stornierungskosten sein, die zum Zeitpunkt des Auftretens des die Änderung bewirkenden Ereignisses fällig wurden.

Stornierungs- und Änderungsversicherung nicht kumulierbar.

Im Mietbereich wird die Stornierungsversicherung unter der Bedingung gewährt, dass das Mietobjekt völlig geräumt wurde.

Vorbehaltlich dessen, dass der Versicherte im Vorfeld die entsprechende Gebühr überwiesen hat, ist die Versicherung ab der Buchung der Reise wirksam und endet zum Zeitpunkt des Reisebeginns. Im Fall des Abschlusses der Versicherung nach dem Buchungsdatum wird ab dem Termin des Abschlusses des Vertrags eine 4-tägige Karenzfrist zur Anwendung gebracht, in der keine Versicherungsleistungen gewährt werden, so dass die Deckung erst nach der Beendigung dieser Frist wirksam wird.

Artikel 3 / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die im Rahmen dieser Versicherung fällig werdende Entschädigung darf den tatsächlichen Betrag der Vertragsstrafen nicht überschreiten, die in Höhe der der Deckungstabelle bei Stornierung der Reise zu entnehmenden Beträge in Rechnung gestellt werden.

Auf jeden Fall darf die Entschädigung die mit der Deckungstabelle vorgesehenen Beträge nicht überschreiten.

Die Bearbeitungskosten, die Versicherungsprämie, die Flughafengebühren (vom Transportunternehmen oder von der Sammelstelle erstattet) sowie die Gebühren für das Visum sind nicht erstattungsfähig.

WICHTIGER HINWEIS:

Storniert der Versicherte die Reise verspätet, ist die Versicherungsgesellschaft einzig in der Lage, die zum Zeitpunkt des Auftretens des schadensverursachenden Ereignisses fällig werdenden Stornierungskosten zu übernehmen.

Wird die Versicherung nach dem Auftreten des dem Versicherten bekannten Stornierungsgrunds der Reise abgeschlossen, wird kein Entschädigungsanspruch gewährt.

Artikel 4 / HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Etwaige Stornierungen aus Gründen, die sich von den unter Artikel 1 „Art und Umfang der Deckung“ aufgelisteten Ereignissen unterscheiden, werden aus dieser Versicherung ausgeschlossen. Ferner werden neben den mit den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen Stornierungen in der Folge der nachstehenden Ereignisse nicht gedeckt:

- Krankheiten oder Unfälle, die zwischen dem Buchungstermin der Reise und dem Datum des Abschlusses dieses Vertrags Gegenstand einer ersten Diagnose, einer Behandlung, eines Rückfalls, einer Verschlimmerung oder eines Krankenhausaufenthalts waren;
- eine nicht stabilisierte Pathologie, die binnen 30 Tagen vor der Buchung der Reise Gegenstand einer Diagnose oder einer Behandlung war;
- etwaige Ereignisse, die zwischen dem Termin der Buchung der Reise und der Unterzeichnung dieses Vertrags auftreten;
- der Tod eines Verwandten, sofern er mehr als einen Monat vor dem Reiseantritt eintritt;
- eine atypische Lungenerkrankung oder ein schweres akutes Atemwegsyndrom (SARS), die Vogelgrippe oder die Pandemie H1N1 sowie alle sonstigen Pandemien oder Epidemien, die von den staatlichen oder internationalen Organisationen bestätigt werden;
- eine ästhetische Behandlung, eine Kur, ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, eine In-vitro-Fertilisation und ihre Folgen, eine künstliche Befruchtung und ihre Folgen, eine Schwangerschaft;
- im Fall der verspäteten Beantragung eines Visums bei den zuständigen Behörden, der Anlehnung des Visums, der Nichtübereinstimmung eines Passes oder einer vergessenen Impfung;
- eine psychische oder mentale oder depressive Erkrankung, die keinen Krankenhausaufenthalt oder einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 2 Tagen erforderlich macht.

UNTERBRECHUNGSKOSTEN

Artikel 1 / ART DER DECKUNG

Unterbrechen Sie die mit diesem Vertrag versicherte Reise, verpflichten wir uns in den nachstehenden Fällen, die nicht verbrauchten Mietleistungen sowie die etwaigen Reinigungskosten zu übernehmen, für die sie keine Erstattung von Yescapa oder dem.

Vermieter beanspruchen können:

- schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod für Sie selbst, Ihren rechtlichen oder tatsächlichen Ehepartner, Ihre Vorfahren oder Nachkommen bis zum 2. Grad, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Schwestern, Brüder, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertochter, Ihren gesetzlichen Vormund oder eine Person, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt lebt, die Person, die Sie während Ihrer Reise begleitet und im Rahmen dieses Vertrags namentlich genannt und versichert wird.
- schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod eines vor dem Abschluss des Vertrags eingetretenen Unfalls Ihres beruflichen und anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags namentlich benannten Vertreters, der während Ihrer Reise mit der Betreuung Ihrer minderjährigen Kinder beauftragten Person oder einer Person mit Behinderung, als deren gesetzlicher Vormund Sie eintreten oder die in Ihrem Haushalt lebt-
- schwere Schäden in der Folge von Brand, Explosion, Wasserschäden oder durch Naturkräfte in Ihren Gewerbe- oder Privaträumen, die Ihre Anwesenheit im Interesse der Einleitung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen.
- Diebstahl in Ihren Gewerbe- oder Privaträumen, sofern der Umfang dieses Diebstahls Ihre Anwesenheit erforderlich macht.

Für Mietobjekte wird die Unterbrechungsversicherung insofern gewährt, als das Mietobjekt vollständig geräumt wird.

ERWEITERUNG

Wir zahlen dem Versicherten nach Abzug einer Selbstbeteiligung entsprechend einem Tag im zeitlichen Verhältnis die Pauschalgebühren für die nicht erstattungsfähigen sportlichen Aktivitäten (Skiliftpauschale, Skikurs, Vermietung der Sportausrüstung etc.) zurück, die bereits beglichen wurden und ungenutzt geblieben sind, falls der Versicherte die sportliche Betätigung einzig im Fall eines Unfalls, der dieser Sportart hinderlich ist, unterbrechen muss.

Artikel 2 / SELBSTBEHALT

Auf jeden Fall entschädigt die Versicherungsgesellschaft den Versicherten nach Abzug eines Selbstbehaltes, der jeweils der Deckungstabelle zu entnehmen ist.

Artikel 3 / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Auf jeden Fall darf die Entschädigung die mit der Deckungstabelle vorgesehenen Beträge nicht überschreiten.

Artikel 4 / HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Etwaige Unterbrechungen aus Gründen, die nicht unter Artikel 1 „Art und Umfang der Deckung“ aufgelistet werden, bleiben ausgeschlossen. Neben den allgemeinen Haftungsausschlüssen, die den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen zu entnehmen sind, werden Unterbrechungen infolge der nachstehenden Ereignisse nicht versichert:

- Krankheiten oder Unfälle, die zwischen dem Buchungstermin der Reise und dem Datum des Abschlusses dieses Vertrags Gegenstand einer ersten Diagnose, einer Behandlung, eines Rückfalls, einer Verschlimmerung oder eines Krankenhausaufenthalts waren;
- eine nicht stabilisierte Pathologie, die binnen 30 Tagen vor der Buchung der Reise Gegenstand einer Diagnose oder einer Behandlung war;
- etwaige Ereignisse, die zwischen dem Termin der Buchung der Reise und der Unterzeichnung dieses Vertrags auftreten;
- der Tod eines Verwandten, sofern er mehr als einen Monat vor dem Reiseantritt eintritt;
- eine atypische Lungenerkrankung oder ein schweres akutes Atemwegsyndrom (SARS), die Vogelgrippe oder die Pandemie H1N1 sowie alle sonstigen Pandemien oder Epidemien, die von den staatlichen oder internationalen Organisationen bestätigt werden;
- eine ästhetische Behandlung, eine Kur, ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, eine In-vitro-Fertilisation und ihre Folgen, eine künstliche Befruchtung und ihre Folgen, eine Schwangerschaft;
- eine psychische oder mentale oder depressive Erkrankung, die keinen Krankenhausaufenthalt oder einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 2 Tagen erforderlich macht

IM SCHADENFALL

WELCHE VERPFLICHTUNGEN SIND IM SCHADENFALL EINZUHALTEN?

Im Fall der Geltendmachung der Versicherung ist der Versicherte ausdrücklich verpflichtet:

Im persönlichen Bereich auf der Webseite von Yescapa unter "Meine Reisen" die Stornierung über den dafür vorgesehenen Link zu beantragen und das Anmeldeformular auszufüllen.

STORNIERUNG - UNTERBRECHUNG

Ihrer Schadensmeldung sind beizufügen:

- die Nummer Ihres Vertrags,
- die Kopie des Mietvertrags, die eindeutig auf den Namen der Buchenden, den Vorschussbetrag, den Vermietungsbetrag und die eingangs geplanten Vermietungsdaten verweist,
- ein Beleg, der Auskunft über das Buchungsdatum gibt,
- sämtliche Unterlagen, die Auskunft über das Stornierungsdatum des Buchenden und den etwaigen Grund geben.
- Sie verpflichten sich, uns auf Anfrage alle für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.
- Rechnung über den Betrag, den Sie an den Reiseveranstalter zahlen oder den derselbe einbehält.
- im Fall von Krankheit oder eines Unfalls ein ärztliches Attest, das Auskunft über die Ursache, die Art, die Schwere und die voraussichtlichen Folgen der Krankheit oder des Unfalls gibt.
- Von Todes wegen eine Sterbeurkunde und Personenstandsurkunde,
- in allen sonstigen Fällen alle anderweitigen Belege.
- Sie sind verpflichtet, uns die für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Unterlagen und medizinischen Informationen mittels eines auf den Namen des beratenden Arztes vorgedruckten Umschlags, den wir Ihnen unmittelbar nach Eingang der Schadensmeldung zukommen zu lassen, sowie des von Ihrem Arzt zu ergänzenden medizinischen Fragebogens zu übermitteln.
- Sind Sie nicht im Besitz dieser Unterlagen oder Informationen, sind Sie verpflichtet, sie bei Ihrem behandelnden Arzt einzuholen und uns mittels des vorbedruckten Umschlags wie oben zuzusenden.
- Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns sämtliche Zusatzunterlagen, die erfragt werden, um den Grund ihrer Stornierung zu rechtfertigen, mittels eines auf den Namen des beratenden Arztes vorgedruckten Umschlags zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere:
- sämtliche Kopien von Arzneimittelrezepten, Analysen und Unterlagen, mit denen ihre Durchführung belegt werden, sowie die Krankenscheine, die für die verschriebenen Arzneimittel die Kopie der entsprechenden Vignetten aufweisen.
- Die Abrechnungen der Sozialversicherung und aller sonstigen Krankenversicherungsträger in Verbindung mit der Erstattung der Behandlungskosten und der Zahlung der Tagegelder.
- Im Fall eines Unfalls sind Sie verpflichtet, auf die Ursachen und Umstände einzugehen und auf den Namen und die Anschrift der Personen, die den Unfall verschuldeten, sowie ggf. der Zeugen zu verweisen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN, DIE FÜR ALLE LEISTUNGEN ZUR ANWENDUNG KOMMEN

Wie jeder Versicherungsvertrag beinhaltet auch dieser Vertrag gegenseitige Rechte und Pflichten. Er fällt in den Anwendungsbereich des französischen Versicherungsgesetzes- Auf diese Rechte und Pflichten wird mit den nachstehenden Seiten verwiesen.

Artikel 1 / DEFINITION

Schwerer Unfall mit Personenschaden: Die etwaige körperliche und nicht vorsätzliche Beeinträchtigung seitens des Opfers aufgrund der plötzlichen Einwirkung einer Fremdursache, die von einem Arzt bestätigt wurde und die Einstellung der beruflichen Tätigkeit oder anderes nach sich zieht und eine Reise mit Eigenmitteln unmöglich macht.

Ereignis: nicht fahrlässiges, unvorhersehbares Fremdereignis.

Mitglieder: Die Personen, die im Rahmen dieses Vertrags rechtmäßig versichert werden. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Verjährung empfiehlt es sich, auf „das Mitglied“ Bezug zu nehmen, wenn in den Artikeln des französischen Versicherungsgesetzes vom „Versicherten“ die Rede ist.

Versicherter: die versicherte(n) Person(en), die weltweit ansässig sein kann/können.

Attentat/terroristische Handlungen: Sämtliche Gewalthandlungen, die im Land, in dem Sie aufhalten, einen verbrecherische oder gesetzwidrigen Angriff darstellen und mit dem Ziel, die öffentliche Ordnung schwerwiegend zu stören, gegen Personen und/oder Vermögensgegenstände gerichtet sind. Dieses „Attentat“ muss vom französischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten als solches erfasst werden.

Anspruchsberechtigter: Person, die die gezahlten Leistungen nicht persönlich, sondern aufgrund ihrer Verbindung zum Versicherten beanspruchen kann. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung anlässlich der Unterzeichnung dieses Vertrags betrifft dies ausschließlich den Ehepartner und in Ermangelung dessen die Kinder bzw. in Ermangelung dessen die Erben des Versicherten.

Naturkatastrophe: Die anormale Intensität eines natürlichen Reizkörpers, der nicht durch ein menschliches Hintzutun entstanden ist.

Versicherungsgesetz: Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage der Versicherungsvertrag geregelt wird.

Mietvertrag: Zwischen dem Vermieter und dem Versicherten für die Bereitstellung des Mietobjekts während eines Zeitraums von maximal 90 Tagen und für die private Benutzung geschlossener Vertrag. Der Mietvertrag muss die nachstehenden Angaben enthalten: Anschrift des Abstellplatzes des Fahrzeuges, Beschreibung des Fahrzeuges, Dauer der Vermietung mit den Anreise- und Abreisedaten, Datum der Unterzeichnung des Mietvertrags, Unterschriften der Parteien, Name der Mieter, Anschrift des Mieters, Mietpreis inkl. MwSt., Betrag der anlässlich der Buchung überwiesenen Anzahlung und anlässlich der Übernahme des Fahrzeugeshinterlegter Betrag.

Rechtsverwirkung: Verlust des Versicherungsanspruchs für den betreffenden Schadenfall.

Versicherer/Assistance: **GROUPAMA RHONE ALPES, weiter unten benannt, geschäftsansässig in GROUPAMA RHONE ALPES, 50 Rue de Saint Cyr, F- 69251 LYON Cedex 09**

Wohnort: der gewöhnliche Wohnort des Versicherten seit mindestens 6 Monaten.

DOM-ROM, COM: DROM POM COM meint die neuen Bezeichnungen der Überseegebiete und -körperschaften seit der Verfassungsreform vom 17. März 2003 zur Änderung ihrer Bezeichnungen und Definitionen.

Personenschäden: Die physische oder moralische Beeinträchtigung einer Person und die damit verbundenen Vermögensschäden.

Sachschäden: Die Beeinträchtigung, Beschädigung, Veränderung oder der Verlust einer Sache oder einer Substanz, die physische Beeinträchtigung von Tieren.

Sachschäden und Folgevermögensschäden: Sämtliche Schäden, die sich von Personen- oder Sachschäden unterscheiden und sich in finanziellen Aufwendungen oder Verlusten aufgrund der Entziehung eines Rechts, der Unterbrechung einer von einer Person oder mit einer Sache erbrachten Leistung oder des Verlusts eines Gewinns in der Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens äußern.

Laufzeit der Versicherung: Die Versicherungen werden dem Versicherten in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Versicherung in Ansehung der Besonderen Vertragsbedingungen gewährt.

Transportunternehmen: meint sämtliche Gesellschaften, die von den Behörden für den Fahrgasttransport zugelassen wurden.

Ereignis: Jedes Ereignis, das schadhafte Folgen nach sich zieht, die ggf. in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer Leistungen des Vertrags fallen.

Europa: meint die Staaten der Europäischen Union, die Schweiz, Norwegen und das Fürstentum Monaco.

Selbstbehalt: meint den dem Versicherten im Schadenfall zufallenden Betrag.

Kurzzeitvermietung: Aufenthalt von maximal 90 Tagen im Fahrzeug, das nicht Eigentum des Mieters ist und nicht über das Jahr hinweg gemietet wird.

Versicherungsschadenverwalter: **Gritchen Affinity - 27 Rue Charles Durand – CS 70139 – F-18021 BOURGES - FRANKREICH**

Assistance-Verwalter: **Mutuaide - 8/14 Avenue des Frères Lumière – F-94368 BRY-SUR-MARNE CEDEX – FRANKREICH**

Streik: Kollektive Aktion, die in einer konzertierten Einstellung der Arbeit durch die Arbeitnehmer eines Unternehmens, eines Wirtschaftszweigs, einer Berufsgruppe besteht, um die Forderungen zu unterstützen.

Familienmitglieder: rechtlicher oder tatsächlicher Ehepartner, die Vorfahren und Nachkommen bis zum 2. Grad, die Schwiegerväter, Schwiegermütter, Schwestern, Brüder, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter.

Schwere Krankheit: etwaige Veränderung des Gesundheitszustands, die von einem Arzt bescheinigt wird und die Einstellung der Berufstätigkeit oder anderes erfordert sowie geeignete Behandlungen notwendig macht.

Eigentümer: meint die natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug besitzt, das Ferienaufhalten zugewiesen ist und von ihr über den Versicherungsnehmer zur Vermietung an eine Tourismuskundschaft angeboten wird.

Buchender: Natürliche Person und ihre Begleiter, die gemeinsam einen Aufenthalt in einem Objekt gebucht haben, das dem Versicherten gehört. Diese Personen müssen in Westeuropa, in den Überseegebieten, in Neukaledonien oder in Französisch-Polynesien ansässig sein. Der Buchende darf nicht als Eigentümer, bloßer Eigentümer, kostenloser Beleger oder Nießbraucher des Mietobjekts eintreten.

Versicherungsnehmer: Die Einrichtung oder die juristische Person, die gemäß den Bestimmungen nach Artikel 72-3,73, 74, 76 und 77 der französischen Verfassung in Frankreich oder in den Überseegebieten oder -körperschaften niedergelassen ist und mit den Besonderen Bedingungen benannt wird, welche diesen Vertrag abgeschlossen hat und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Schadenfall: Ereignis, das ggf. die Gewährung einer vertraglichen Leistung nach sich zieht.

Versicherungsnehmer: natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Forderungsübergang auf den Versicherer: Die Rechtslage, in deren Rahmen einer Person die Rechte einer anderen Person übertragen werden (*insbesondere Einsetzung des Versicherers für den Zeichner im Rahmen der gerichtlichen Ansprüche gegenüber der gegnerischen Partei*).

Territorialität:

Die Versicherungen gelten:

- wenn der Versicherte in einem Staat der Europäischen Union inklusive der Schweiz und Monaco ansässig ist, für Mietobjekte weltweit mit Ausnahme der politisch instabilen Länder, von denen das französische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten abrät.
- wenn der Versicherte in einem Staat außerhalb der Europäischen Union inklusive der Schweiz und Monaco ansässig ist, für Mietobjekte, die sich in einem Staat der Europäischen Union, in der Schweiz und Monaco befinden.

Dritter: Jedwede Person, die sich vom Mitglied unterscheidet. Jedes Mitglied, das Opfer eines von einem anderen Mitglied verursachten Personen, Sach- oder Vermögensschadens ist (die Mitglieder werden untereinander als Dritte betrachtet). Sämtliche natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der Mitglieder seiner Familie und seiner Begleitpersonen und seiner Erfüllungsgehilfen.

Verschleiß: Entwertung oder Wertminderung am Schadenstag des Werts eines Vermögensgegenstands aufgrund seiner verlängerten Benutzung oder seiner Instandhaltungsbedingungen.

Artikel 2 / RECHT AUF BEITRITSVERZICHT

Informationsunterlage für die Ausübung des Verzichtsrechts nach Artikel L. 112-10 des französischen Versicherungsgesetzes.

Der Zahlungsempfänger wird aufgefordert zu prüfen, ob er nicht Inhaber einer Versicherung ist, die eines der mit dem neuen Vertrag versicherten Risiken deckt. Ist dies zutreffend, kann er binnen einer Frist von 14 Kalendertagen ab seinem Abschluss ein Verzichtsrecht auf diesen Vertrag geltend machen, ohne dass damit Kosten oder Vertragsstrafen verbunden sind, sofern die nachstehenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit erfüllt werden:

- Dieser Vertrag wird für nicht gewerbliche Zwecke geschlossen.
- Er ergänzt den Kauf eines Vermögensgegenstands oder einer Dienstleistung, die von einem Anbieter verkauft wird.
- Der Zahlungsempfänger belegt, dass er bereits für eines der mit diesem neuen Vertrag versicherten Risiken versichert ist.
- Der Vertrag, für den er den Verzicht beansprucht, wurde nicht bereits vollständig erfüllt.
- Der Zahlungsempfänger hat keinen Schaden gemeldet, der in den Anwendungsbereich dieses Vertrags fällt.

In diesem Fall hat er die Möglichkeit sein Recht auf Verzicht auf diesen Vertrag mit einem Schreiben auf dem Postweg oder auf einem dauerhaften Träger auszuüben, der dem Versicherer des neuen Vertrags neben den Belegen, das er bereits eine Versicherung beanspruchen kann, die eines der mit dem neuen Vertrag versicherten Risiken versichert, zuzusenden ist. Der Versicherer ist verpflichtet, Ihnen die gezahlte Prämie binnen einer Frist von 30 Tagen nach dem Verzicht zu erstatten.

„Der/die Unterzeichnete, Herr/Frau ..., wohnhaft in, verzichtet auf seinen Vertrag Nr. ..., der bei der ... abgeschlossen wurde, in Ansehung der Bestimmungen nach Artikel L 112-10 des französischen Versicherungsgesetzes. Er bescheinigt, zum Zeitpunkt der Zusendung dieses Schreibens nicht über einen etwaigen Schadenfall informiert zu sein, der die Anwendung dieses Vertrags nach sich zieht.“

Artikel 3 / PRÄMIENZAHLUNG

In Ermangelung der Zahlung vor dem Beginn des Risikos wird der Vertrag als nichtig und hinfällig betrachtet, so dass er keinen Entschädigungsanspruch beinhaltet.

Artikel 4 / INFORMATIONSPFLICHT

Der Versicherer verpflichtet sich zur Vorlage sämtlicher Unterlagen und Informationen nach Artikel L. 112-2 und Artikel L. 112-2-1 und R. 112-4 des französischen Versicherungsgesetzes, sofern der Vertrag im Rahmen eines Fernverfahrens und unter den mit diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen zustande kommt.

Wird der Vertrag über das Internet unterzeichnet, ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherten sämtliche Informationen nach § 1369-4 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übermitteln und demselben einen direkten, bequemen und permanenten Zugriff auf die Informationen nach Artikel 19 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 einzuräumen.

Artikel 5 / TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Die Übernahme wird innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz gewährt.

Artikel 6 / WELCHE ALLGEMEINEN HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE GESAMTHEIT UNSERER VERSICHERUNGEN?

Wir können keine Versicherung gewähren, falls Ihre Versicherungs- oder Leistungsanträge auf Schäden zurückgehen, die sich ergeben aus:

- Epidemien, Naturkatastrophen und Verschmutzung;
- den Folgen und/oder eines Ereignisses aufgrund von: Bürgerkrieg, ausländischem Krieg, Aufstand, Volksbewegungen in Ansehung der Bestimmungen nach Artikel L121-8 des französischen Versicherungsgesetzes;
- den Folgen und/oder eines Ereignisses aufgrund von: Streik;
- den Folgen und/oder eines Ereignisses aufgrund von: Attentate und terroristischen Handlungen;
- den Folgen der freiwilligen Beteiligung des Mietglieds und der mit ihm reisenden und im Rahmen dieses Vertrags versicherten Personen an einem Verbrechen, einer verbrecherischen Handlung, einem Aufstand oder einem Streik, es sei denn, es handelt sich um Notwehr;
- der vorsätzlichen Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften des besuchten Landes;
- der Desintegration des Atomkerns oder der ionischen Bestrahlung;
- dem Missbrauch von nicht ärztlich verordnet Arznei- oder Betäubungsmitteln, der durch eine zuständige Medizinbehörde festgestellt wird;

- Schäden aufgrund des Genusses von Alkohol durch das Mitglied, der durch einen Blutalkoholgehalt gleich oder höher als der mit den Rechtsvorschriften des besuchten Landes und seiner Straßenverkehrsordnung vorgeschriebene Gehalt ist;
- Unfällen/Schäden und ihren Folgen, die vom Mitglied vorsätzlich herbeigeführt oder verursacht wurden;
- der Ausübung eines Profisports;
- der Teilnahme an Härte- oder Geschwindigkeitswettkämpfen an Bord von motorgetriebenen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;
- die Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln, die dem Mitglied und den mit diesem Vertrag versicherten Mitreisenden sowie den Familienmitgliedern des Mitglieds zur Kenntnis gebracht wurden und die sportliche Betätigung betreffen;
- den Folgen eines Selbstmords oder versuchten Selbstmords des Mitglieds oder der im Rahmen dieses Vertrags versicherten Mitreisenden sowie der Familienmitglieder des Mitglieds;
- des Nichtvorhandenseins eines unvorhersehbaren Ereignisses;
- versicherten Vermögensgegenständen und/oder Aktivitäten, sofern ein Verbot zur Gewährung eines Vertrags oder einer Versicherungsleistung vom Versicherer aufgrund einer mit den Rechtsvorschriften inklusive vom UN-Sicherheitsrat, vom Europarat oder der geltenden innerstaatlichen Recht vorgesehenen Sanktion, Einschränkung oder eines Verbots rechtsverbindlich zu beachten ist;
- versicherten Vermögensgegenständen und/oder Aktivitäten, sofern sie irgendeiner Sanktion, Einschränkung, einem teilweisen oder vollständigen Embargo oder einem Verbot untergeordnet sind, die mit den Vereinbarungen, Rechtsvorschriften inklusive vom UN-Sicherheitsrat, vom Europarat oder der geltenden innerstaatlichen Recht vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang soll darauf verwiesen werden, dass diese Bestimmung einzig zur Anwendung kommt, wenn der Versicherungsvertrag, die versicherten Vermögensgegenstände und/oder Aktivitäten in den Anwendungsbereich dieser Sanktionen, Einschränkungen, des teilweisen oder vollständigen Embargos oder des Verbots fallen.

Artikel 7 / BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG?

Kann die Entschädigung nicht freihändig festgesetzt werden, wird sie vorbehaltlich unserer gegenseitigen Rechte im Zuge eines gütlichen Sachverständigengutachtens bewertet.

Jede Partei wählt ihren Sachverständigen aus. Gelangen diese Sachverständigen nicht zu einer Einigung, beziehen sie einen dritten Sachverständigen ein, mit dem sie nach der Stimmenmehrheit entscheiden.

In Ermangelung der Bestellung eines Sachverständigen durch eine der Parteien oder durch die beiden Sachverständigen, die sich nicht über die Wahl eines dritten Sachverständigen einigen können, wird der Präsident des Tribunal de Grande Instance (Landgericht) befasst, der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet. Die Mitvertragspartner übernehmen jeweils die Kosten und Honorare ihres eigenen Sachverständigen und ggf. die Hälfte der Kosten und Honorare des dritten Sachverständigen.

Artikel 8 / SANKTIONEN IM FALL DER ABGABE VORSÄTZLICHER FALSCHERKLÄRUNGEN DURCH SIE ZUM SCHADENSZEITPUNKT

Der etwaige Betrug, die Zurückhaltung oder die vorsätzliche Falscherklärung ihrerseits über die Umstände und die Folgen eines Schadenfalls zieht den Verlust sämtlicher Leistungs- und Entschädigungsansprüche für diesen Schadenfall nach sich.

Artikel 9 / MEHRZAHL VON VERSICHERUNGEN

Werden gemäß den Bestimmungen nach Artikel L. 121-4 des französischen Versicherungsgesetzes ohne Betrugsabsicht mehrere Versicherungen für ein und dasselbe Risiko abgeschlossen, wird jede Versicherung in Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel L. 121-1 des französischen Versicherungsgesetzes im Rahmen der mit dem Vertrag vorgesehenen Deckungen wirksam. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen.

In diesem Rahmen steht es dem Mitglied frei, sich an einen Versicherer seiner Wahl zu wenden. Wurden sie betrügerisch oder arglistig abgeschlossen, kommen die mit dem französischen Versicherungsgesetz vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung (Nichtigkeit des Vertrags und Schadensersatz).

Artikel 10 / WELCHE MODALITÄTEN WERDEN BEI DER PRÜFUNG DER BEANSTANDUNGEN ZUGRUNDE GELEGT?

Im Fall der Beanstandung (*Streitsache oder Unzufriedenheit*) in Verbindung mit Ihrem Vertrag haben Sie die Möglichkeit, sich an Ihren gewöhnlichen Ansprechpartner zu wenden: Gritchen Affinity – 27 Rue Charles Durand – CS 70139, F-18021 Bourges

Sind Sie mit der Antwort nicht zufrieden, können Sie die Beanstandung an die „Verbraucherabteilung“ senden von:

GROUPAMA RHONE ALPES AUVERGNE- Service Consommateur - 50 RUE DE ST CYR – F-69009 LYON.

Wir verpflichten uns, den Eingang Ihrer Beanstandung binnen einer Frist von maximal 10 Werktagen zu bestätigen. Ihre Bearbeitung erfolgt innerhalb von maximal zwei Monaten. Andernfalls werden Sie informiert.

In letzter Instanz und unbeschadet Ihres Rechts auf Befassung des Gerichts können Sie sich an die Vermittlungsstelle der Versicherung - Médiation de l'Assurance TSA 50110 – F-75441 Paris Cedex 09 wenden.

Artikel 11 / AUFSICHTSBEHÖRDE DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 61 Rue Taitbout, F-75436 PARIS CEDEX 09.

Artikel 12 / INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS ÜBER DIE DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN DER FRANZÖSISCHEN DATENSCHUTZBEHÖRDE (CNIL)

Die Sie (oder die im Rahmen des Vertrags beteiligten oder als Partei eintretenden Personen) betreffenden personenbezogenen Daten werden vom Versicherer in Einhaltung des französischen Datenschutzgesetzes vom 6. Januar 1978 in seiner geänderten Fassung und der von der Datenschutzbehörde CNIL aufgestellten Normen erfasst.

Ihre Verarbeitung ist für den Abschluss, die Verwaltung und die Erfüllung Ihres Vertrags und Ihrer Leistungen, für die Verwaltung unserer Geschäfts- und Vertragsbeziehungen, für die Verwaltung der Betrugsgefahr oder die Vollziehung der geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Übereinstimmung mit der nachstehend ausgeführten Zielstellung erforderlich.

Ihre Rechte:

Nach dem Beleg Ihrer Personalien wird Ihnen ein Zugriffs-, Berichtigungs- und Änderungsrecht der verarbeiteten Daten zugestanden, indem Sie sich auf dem Postweg an Ihren Versicherer wenden (vgl. *Anschrift in den Vertragsunterlagen*) oder eine E-Mail senden an www.groupama.fr. Die Sie (oder die im Rahmen des Vertrags beteiligten oder als Partei eintretenden Personen) betreffenden Daten sind für die Verwaltung der Vertrags- und Geschäftsbeziehungen erforderlich.

Diese Informationen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an die Abteilungen des Versicherers weitergeleitet, die sich um die Geschäftsverwaltung oder den Abschluss, die Verwaltung und Erfüllung der Verträge im Rahmen der Ihnen zustehenden Leistungen, an ihre Bevollmächtigten, Makler, Partner, Vertreter, Subunternehmen oder anderen Einrichtungen der Groupama-Gruppe im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags weitergeleitet.

Sie können ferner unter Umständen an die Versicherungsträger der beteiligten Personen übermittelt werden, die Zusatzleistungen anbieten, sowie an die Mitversicherer, Rückversicherer, Berufsverbände und Bürgschaftsfonds und sämtliche Personen, die im Rahmen des Vertrags als Rechtsanwalt, Sachverständige, Rechtspflege und Justizbeamte, Konkursverwalter, Vormunde, Untersuchungsbeauftragte, Fachleute des Gesundheitswesens, beratende Ärzte und das zugelassene medizinische Personal, Sozialversicherungsträger in Erscheinung treten, sofern sie an der Klärung der Schadenfälle und den Leistungen beteiligt sind und der Versicherer Leistungen anbietet, die die der Sozialversicherungsträger ergänzen.

Sie betreffende Informationen können darüber hinaus an alle Vertragsbeteiligte (Versicherungsnehmer, Versicherter, Mitglied und Zahlungsempfänger des Vertrags und ihre Anspruchsberechtigten und Vertreter; an die Empfänger einer Abtretung oder eines Forderungsübergangs der vertragsgemäßen Ansprüche; ggf. an die Verantwortlichen, die Opfer, ihre Vertreter, an Zeugen und an der Erfüllung des Vertrags interessierte Dritte) sowie an alle von bevollmächtigten Personen beauftragten Stellen (*Gerichte, Schiedsrichter, Vermittler, betreffende Ministerien, Vormundschafts- und Kontrollstelle sowie alle zur Annahme befugten Stellen der öffentlichen Hand, Prüfbeauftragte wie Wirtschaftsprüfer, Revisoren und die internen Controlling-Abteilungen*) weitergeleitet werden.

Bekämpfung des Versicherungsbetrugs:

Ferner werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass der Versicherer ein System einrichtet, um den Versicherungsbetrag zu bekämpfen, der insbesondere zur Eintragung in eine Liste von ein Betrugsrisiko aufweisenden Personen führen kann, wobei die Aufnahme in eine solche Liste für Sie mit längeren Bearbeitungsfristen Ihres Antrags oder gar mit der Verringerung oder Ablehnung eines Anspruchs, einer Leistung, eines Vertrags oder eines von den Tochtergesellschaften der Groupama-Gruppe angebotenen Serviceangebots verbunden sein kann. In diesem Rahmen können die Sie (oder die im Rahmen des Vertrags beteiligten oder als Partei eintretenden Personen) betreffenden personenbezogenen Daten von sämtlichen Personen verarbeitet werden, die innerhalb der Tochtergesellschaften der Groupama-Gruppe mit der Betrugsbekämpfung beauftragt sind, Diese Daten können ferner der bevollmächtigten Belegschaft der direkt von einem Betrug betroffenen Einrichtung zugesandt werden (neben den Versicherungen oder Maklern Sozialversicherungsträger oder Berufsverbänden; Gerichtsbehörden, Vermittler, Schiedsrichter, Rechtspfleger, Justizbeamten; mit einer Rechtsvorschrift bevollmächtigte Dritte und ggf. die Opfer der betrügerischen Handlungen oder ihre Vertreter).

Artikel 13 / WIDERSPRUCHSRECHT DER VERBRAUCHER GEGEN TELEFONWERBUNG

Falls Sie nicht an einer Telefonwerbung interessiert sind, haben Sie gebührenfrei die Möglichkeit, sich in eine Liste einzuschreiben, mit der sie sich gegen die Telefonwerbung aussprechen.

Diese Bestimmungen gelten für alle Verbraucher und damit für sämtliche natürliche Personen, die in einem Rahmen außerhalb ihrer Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder freiberuflichen Tätigkeit tätig werden.

Artikel 14 / FORDERUNGSÜBERGANG

Gemäß den Bestimmungen nach Artikel L121-12 des französischen Versicherungsgesetzes wird der Versicherer in Höhe der von ihm gezahlten Entschädigung in die Rechte und Klagen des Mitglieds gegen die Drittverursacher des Schadenfalls eingesetzt.

Kann der Forderungsübergang auf Verschulden des Mitglieds nicht mehr zugunsten des Versicherers stattfinden, wird derselbe insofern von der Gesamtheit seiner Verpflichtungen gegenüber dem Mitglied befreit, als der Forderungsübergang nicht vollzogen werden konnte.

Artikel 15 / VERJÄHRUNG DER KLAGEN IM RAHMEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

Sämtliche Klagen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, gelten nach der Beendigung einer Frist von zwei Jahren nach dem Ereignis, aus dem sie hervorgegangen sind, unter den Bedingungen nach Artikel L.114-1 und L.114-2 des französischen Versicherungsgesetzes als verjährt. Diese Verjährung wird jedoch im Rahmen der Versicherung von Unfällen mit Personenschäden auf zehn Jahre verlängert, sofern die Zahlungsempfänger die Anspruchsberechtigten des verstorbenen Versicherten sind (Artikel L.114-1 des Versicherungsvertrags).

Artikel 16 / GERICHTSSTAND – ANZUWENDENDEN RECHT

Die vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen werden mit dem französischen Recht und insbesondere dem französischen Versicherungsgesetz geregelt.

Etwaige gerichtliche Klagen in Verbindung mit diesem Vertrag fallen allein in den Zuständigkeitsbereich der französischen Gerichte. Sind Sie jedoch in Monaco ansässig, sind die monegasischen Gerichte im Streitfall zwischen Ihnen und uns zuständig.

Artikel 17 / SANKTIONEN IM FALL DER FALSCHERKLÄRUNG

Die etwaige vorsätzliche Falscherklärung, Auslassung oder nicht wahrheitsgemäße Erklärung der Umstände des Risikos zieht die Anwendung der mit dem französischen Versicherungsgesetz vorgesehenen Sanktionen nach sich:

- Nichtigkeit des Vertrags im Fall der vorsätzlichen Falscherklärung (Artikel L113-8 des französischen Versicherungsgesetzes),
- wurde die vorsätzliche Falscherklärung, die vor dem Schadenfall festgestellt wurde, nicht nachgewiesen, Erhöhung der Beiträge oder Kündigung des Vertrags (Artikel L 113-9 des französischen Versicherungsgesetzes);
- wurde die vorsätzliche Falscherklärung, die nach dem Schadenfall festgestellt wurde, nicht nachgewiesen, Verringerung Ihrer Entschädigungsansprüche im Verhältnis zwischen dem bezahlten Beitrag und dem zu zahlenden Beitrag, wenn die Erklärung wahrheitsgemäß abgegeben worden wäre (Artikel L 113-9 des französischen Versicherungsgesetzes).

Artikel 18 / VERTRAGSSPRACHE

Die im Rahmen der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen verwendete Sprache ist die französische Sprache.

Artikel 19 / BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Um seinen gesetzlichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, setzt der Versicherer Stichprobenprüfungen um, um die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, und bringt er die entsprechenden Bußgelder zur Anwendung.

Artikel 20 / WELCHE HÖCHSTGRENZEN GELTEN IM FALL DER HÖHEREN GEWALT?

Wir können nicht für die mangelnde Erfüllung der Assistance-Leistungen haftbar gemacht werden, die auf einen Fall der höheren Gewalt oder eines der nachstehenden unvorhersehbaren Ereignisse zurückgeht: Bürgerkrieg oder ausländischer Krieg, notorische politische Instabilität, Volksbewegungen, Aufstand, terroristische Handlungen, Vergeltungsakte, Beschränkungen der Freizügigkeit für Personen und Güter, Naturkatastrophen, Desintegration des Atomkerns. Dies gilt auch für Verzögerungen der Leistungen aus denselben Gründen.

WIE VERLÄUFT DIE MELDUNG EINES SCHADENS*?

Um von den Leistungen der im Vorhinein abgeschlossenen Rücktrittsversicherung zu profitieren, muss der Versicherte zwingend folgende Vorgehensweisen beachten:

- Im persönlichen Bereich seines Yescapa-Kontos auf „meine Reisen“ gehen
- Die Stornierung über den dafür vorgesehenen Link beantragen
- Das Formular zur Schadensmeldung ausfüllen

* „Schaden“ bezeichnet jeden Vorfall, der im Einklang mit den vorhergenannten Klauseln die Stornierung der Reise notwendig macht

Vorsicht: Eine Meldung eines Schadens muss in jedem Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen (Frist verkürzt sich auf zwei Arbeitstage im Falle eines Diebstahls) ab der Kenntnisnahme des Versicherten erfolgen. Nach dieser Frist wird dem Versicherten jegliches Recht auf Entschädigung entzogen, sofern die Verspätung dem Unternehmen geschadet hat.